

Satzung der Bonner Mathematischen Gesellschaft

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *Bonner Mathematische Gesellschaft* mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Bundesstadt Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten aus den folgenden Bereichen:

- (1) Die Unterstützung der Fachbibliothek Mathematik der Universität Bonn.
- (2) Die Förderung junger Wissenschaftler:innen der Universität Bonn durch Ausschreibung von Preisen für herausragende Abschlussarbeiten.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Bonner Mathematik.
- (4) Vernetzung zwischen der Bonner Mathematik, Alumni der Bonner Mathematik und der Stadtgesellschaft.
- (5) Unterstützung von Projekten für Schüler:innen im Bereich der Mathematik.

§ 3 – Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele gemäß § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt. Natürliche Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein, auf Antrag kann der Vorstand auch jüngere Mitglieder aufnehmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Von der Aufnahme neuer Mitglieder sowie abgelehnten Beitrittsanträgen unterrichtet der Vorstand die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 31. Oktober des Jahres erreicht hat.
- (3) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) seine Handlungen dem Vereinszweck zuwiderlaufen.
 - (b) es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Zustimmung der Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks erwirbt die Bonner Mathematische Gesellschaft durch Spenden sowie Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden jährlich gezahlt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie berät und beschließt über alle wesentlichen den Verein betreffenden Fragen. Insbesondere sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - (b) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - (c) Festlegung sowie Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichts
 - (f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - (g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies mindestens von einem Siebtel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per E-Mail oder per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail- oder Post-Adresse gerichtet war.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Beschlussvorlage zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern per E-Mail oder postalisch zugesandt. Die Mitglieder können Ergänzungen des Protokolls bis zur Genehmigung des Protokolls bei der nächsten Mitgliederversammlung melden.

§ 10 – Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - (a) der oder dem ersten Vorsitzenden
 - (b) der oder dem zweiten Vorsitzenden
 - (c) der oder dem Schatzmeister:in
 - (d) der oder dem Beisitzer:in.

Unter den beiden Vorsitzenden muss sich mindestens ein:e Dozent:in der Mathematik an der Universität Bonn befinden. Zudem soll ein Vorstandsmitglied bei Wahl als Student:in an der Universität Bonn immatrikuliert sein.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein Mitglied aus dem Vorsitz und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim; eine Blockwahl ist zulässig. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren. Dieses bekleidet die Vorstandsposition kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist bei der Amtsführung an die Satzung des Vereins sowie die geltenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen.
- (7) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Der Vorstand kann auch im Wege des Umlaufverfahrens oder in Videokonferenzen Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 11 – Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende personenbezogene Daten erhoben:
 - (a) Titel, Vorname, Nachname
 - (b) Anschrift
 - (c) E-Mail-Adresse
 - (d) Telefonische Kontaktinformationen
 - (e) Geburtsdatum
 - (f) Gültige Bankverbindungsdaten
 - (g) Mitgliedsform im Sinne der Beitragsordnung
- (2) Die Daten der Mitglieder unterliegen dem Datenschutz und werden ohne Einwilligung des Betroffenen nicht an Dritte weitergegeben.

§ 12 – Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 13 – Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bonn, den 22.01.2025